

An alle Mitgliedskapellen
Rundschreiben Nr. 21/2020

Bozen, den 28. Dezember 2020

INHALT

AUS DEM VERBAND



Betreff: Mitglieder-Vollversammlungen der Musikkapellen

Sehr geehrte Obleute,
ich habe von einigen Musikkapellen Anfragen erhalten und gleich beim zuständigen Mitarbeiter im Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt Dr. Christoph Pichler nachgefragt:

Frage von VO Pepi Fauster:

„Einige Musikkapellen haben laut Statuten ihre Jahresversammlungen zu Beginn des neuen Jahres angesetzt. Wie die Lage derzeit ist, dürfen keine Versammlungen mit physischer Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden. Einige Vereine hätten sogar die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung. Viele haben aber keine Möglichkeit einer virtuellen Versammlung. Was sollen/dürfen/müssen sie tun?

Antwort von Dr. Christoph Pichler:

„Wenn keine Möglichkeit besteht, die Mitgliederversammlung in virtueller Form (Videokonferenz) abzuhalten, besteht dzt. lediglich die Möglichkeit, **die Vollversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzuhalten**, wenn Versammlungen von Personen unter Einhaltung der Bestimmungen bzgl. Hygiene, Höchstanzahl der Personen usw. wieder möglich sind.

Dies gilt auch dann, wenn Neuwahlen anstehen; der bestehende Ausschuss wird aufgrund der Unmöglichkeit, die Vollversammlung einzuberufen (bedingt durch das Versammlungsverbot und die Unmöglichkeit die Mitgliederversammlung in virtueller Form abzuhalten) **geschäftsführend** bis zu der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung seine Aufgaben weiterhin wahrnehmen.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt möglich werden (unter Einhaltung von Hygieneauflagen) Versammlungen durchzuführen, **muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden.**

Zu empfehlen ist, dass die **Gründe**, aufgrund derer eine Einberufung der Mitgliederversammlung mit Beteiligung der Mitglieder in virtueller Form nicht möglich ist, durch den Vorstand erörtert werden (sofern virtuelle Versammlungen des Vorstands möglich sind) und **im entsprechenden Vorstandsprotokoll konkret genannt werden**.

Denkbar wären z.B. folgende Gründe (es kann auch andere konkrete Gründe geben, es handelt sich lediglich um Begründungen, die z.T. vorgebracht wurden):

- Die Statuten sehen lediglich die Möglichkeit vor, persönlich an der Vollversammlung teilzunehmen oder sich durch andere Vereinsmitglieder bei der Vollversammlung vertreten zu lassen und man geht daher davon aus, dass man laut Art. 73, Abs. 4 des Gesetzesdekrets 18/2020 dies nicht anwenden kann
- das Statut schreibt geheime Wahlen vor und man habe keine Möglichkeit dies in virtueller Form umzusetzen
- Vereinsmitglieder verfügen zum Teil nicht über die notwendigen Geräte, um an Videokonferenzen teilzunehmen und würden somit konkret von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu **empfehlen** ist auch, dass **der Vorstand** - soweit möglich (z.B. über E-Mail) - **die Mitglieder davon in Kenntnis setzt**, dass die Mitgliederversammlung aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht einberufen werden kann und ihnen mitteilt, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen wird, sobald dies rechtlich und im Hinblick auf die bestehenden Risiken möglich ist.

Was den letzten der oben zitierten Punkte angeht (Vereinsmitglieder verfügen zum Teil nicht über die notwendigen Geräte, um an Videokonferenzen teilzunehmen und würden somit konkret von der Teilnahme ausgeschlossen), würde – wenn Versammlungen mit einer eingeschränkten Teilnehmeranzahl wieder möglich werden - übrigens grundsätzlich die Möglichkeit bestehen (sofern man nicht von einer grundsätzlich Unmöglichkeit ausgeht, dass die Teilnahme in einer virtueller Form erfolgen kann), **dass ein Teil der Mitglieder „virtuell“ teilnimmt, der andere hingegen physisch**.

Wenn die Mitgliederversammlung **zur Gänze mit physischer Präsenz** stattfinden müsste, das Versammlungsverbot jedoch gelockert wäre (in dem Sinn, dass lediglich Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl stattfinden dürfen, die geringer ist als die Anzahl der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung) wurde dies im vergangenen Herbst teilweise so gelöst, **dass die Diskussion z.T. virtuell stattfand, die Wahl bzw. Abstimmung im Anschluss hingegen physisch, sodass sich jeweils nur wenige Personen im Raum aufhielten, in dem die Abstimmung stattfand** (es wurde faktisch ähnlich abgestimmt, wie in einem Wahllokal).

Mit kameradschaftlichen Grüßen


Pepi Fauster
Verbandsobmann